Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

100. **Montag** den 10. April. **1865.**

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am

1. Mai

20. Mai.

det mit dem
Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oester-
schen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu
alern verboten.
Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Meßlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden
nten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Meßlocale in
äusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben,
al, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der
che, also vor dem 27. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht ange-
en Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlauten bis zum
uten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oester-
ischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen
age, welche in die Meßwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach
ahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, am 25. Februar 1865.

Bekanntmachung.

In der Georgenhalle befindet sich von heute an eine der neueingerichteten **Nachtfeuerwachen.**

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig den 3. April 1865.

Bekanntmachung.

Die **beiden im Rathhause am Naschmarkte** befindlichen, dermalen an Herrn Johann Gustav Böhne sen., in Firma
n Gottlob Böhne, vermietheten **Gewölbe** sollen **einzeln oder zusammen** von **Johannis d. J.** ab anderweit auf
Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.
Miethlustige haben sich **Dienstag den 11. April d. J. Vormittags 11 Uhr,** zu welcher Stunde der Licitationstermin
et werden wird, an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.
Die zu vermiethenden Gewölbe werden erst einzeln und dann zusammen ausgeboten und wird die Licitation geschlossen werden,
ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschließung bleibt dem Rathe
halten. Die Licitations- und Vermiethungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Leipzig, den 27. März 1865.

Verhandlungen der Stadtverordneten
am 29. März 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Herr Vicevorsteher Dr. Günther trug das Gutachten
Verfassungsausschusses über die Rückäußerung des Raths auf
beantragte freie Wahlrecht der Stadtverordneten bei Besetzung
Vice-Bürgermeister-Amts vor. — Dasselbe lautet:
Bei der Berathung des Ausschusses wurde unter Bezugnahme
den Vorgang in Dresden hervorgehoben, daß das Ministerium
Innern auf gemeinsamen Antrag der dortigen Körperschaften
Verordnung vom 4. December 1860 eine authentische Inter-
tion der einschlagenden Bestimmungen der Städte-Ordnung
gegeben habe, daß der Stadtrath der Gemeindevertretung
freie Wahlrecht des zweiten Bürgermeisters zugestehen könne.
nüber dieser Entscheidung des Ministeriums erscheine die Be-
tung des Raths, daß er sich nicht für berechtigt ansehe,
solches Zugeständniß zu machen, durchaus unbegründet; es sei
mehr nach der in Dresden gegebenen Entscheidung als
selbst zu betrachten, daß die Stadträthe derartige Zugeständ-
machen könnten, und daß die Bestimmung darüber, ob und
ein zweiter Bürgermeister zu wählen, Sache des Localstatuts sei.
Auf Grund dieser Erwägungen empfahl der Ausschuß ein-
mig:

unter Mittheilung der obigen Motive beim Rath wiederholt die gemeinsame Abänderung der betreffenden localstatutarischen Bestimmungen im Sinne des freien Wahlrechts zu beantragen.

Herr Geh. Rath von Wächter fragte, ob der Ausschuß mit diesem seinen Antrage vor der Hand alles Weitere bezüglich der Wahl selbst in der Schwebe halten wolle, worauf der Herr Referent bemerkte, daß der Ausschuß auf baldige beifällige Entscheidung des Raths hoffe.

Herr Dr. Schildbach beantragte schon jetzt und unerwartet der Erklärung des Raths

auf den heute vom Ausschuß empfohlenen Antrag zu beschließen, daß die Wahl aus den vom Rath vorgeschlagenen Candidaten vorzunehmen sei.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung, ward aber von Herrn Dr. Heyner mit der Bemerkung bekämpft, daß ein geringer Aufschub gar nicht in Frage komme, wenn es sich, wie hier, darum handele, der Gemeinde ein Recht zu erringen. Es lasse sich aber im Hinblick auf die Dresdener Verhältnisse wohl erwarten, daß der Rath den Wunsch des Collegiums ungesäumt in nochmalige Erwägung ziehen und demselben entsprechen werde.

Herr Näser fügte hinzu, daß dem Vernehmen nach schon früher eine nicht geringe Minorität im Rathe für die Ansicht des Collegiums gewesen und daß die neu beigebrachten Thatsachen aus Dresden dem Stadtrath, an dessen liberaler Gesinnung ja wohl